

Vortragsabend JKU - KWT



Ausgewählte Fragen zur Bescheidbeschwerde

WP/StB Mag. Herbert Houf

15. Juni 2016

Programm

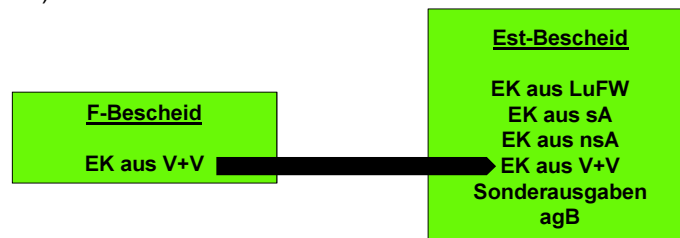
- Einbringung und Inhalt der Bescheidbeschwerde
- Beschwerdepunkte und Begründung
- Beitritt
- Beschwerdeentscheidung und Vorlage(antrag)
- Zurücknahme und weitere Antragsrechte
- Beschwerdezinnsen

Bescheidbeschwerde (I)

- Inhaltliche Anforderungen an die Bescheidbeschwerde (§ 250 BAO)
 - Bezeichnung des angefochtenen Bescheides
 - Erklärung, in welchen Punkten angefochten wird
 - Erklärung, welche Änderungen beantragt werden
 - Begründung
- Sollte die Beschwerde mangelhaft sein -> Mängelbehebungsauftrag (§ 85 Abs 2) zwingend
- Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind voll anfechtbar (§ 251)
 - Auch endgültige Bescheide, die an die Stelle des vorläufigen treten
 - Anders bei Teilrechtskraft zB iZm §§ 293, 293b, 295a
- Anfechtung bei Teilrechtskraftswirkung

Bescheidbeschwerde (II)

- Abgeleitete Bescheide können nicht in Punkten eines zu Grunde liegenden (Feststellungs-)Bescheides angefochten werden (§ 252)



- Beschwerde wird abgewiesen (nicht zurückgewiesen), weil Beschwerdepunkt nicht zulässig

Bescheidbeschwerde (III)

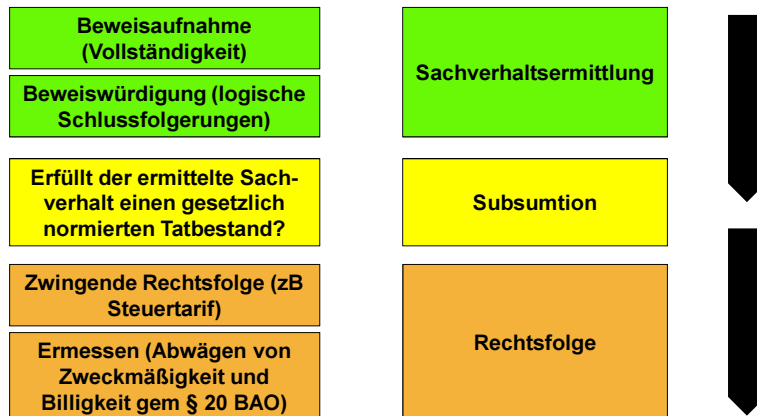
- Tritt ein Bescheid an die Stelle eines angefochtenen Bescheides, gilt die Beschwerde auch als gegen den späteren Bescheid gerichtet (§ 253)
- Rechtsfrage: Abänderbarkeit der ursprünglichen (zuletzt nicht mehr angefochtenen) Bescheide im Zuge einer Aufhebung des Letztbescheides?
- Sachverhalt dazu:
 - ESt-Bescheid wird mit Bescheidbeschwerde angefochten
 - Angefochtener ESt-Bescheid wird mehrfach im Wege § 295 (1) BAO abgeändert
 - Der letzte abgeleitete Bescheid ergeht nach Eintritt der Verjährung
 - BFG hebt den Letztbescheid wegen Verjährung auf
 - Kann gleichzeitig der damit auflebende frühere Bescheide inhaltlich abgeändert werden? (§§ 209a, 253, 279, 300)

Bescheidbeschwerde (IV)

- Wesentliche inhaltliche Aufgabenstellung aus Beratersicht:
 - Angabe der Beschwerdepunkte
- Generelle Anfechtungsmöglichkeiten
 - wegen **Rechtswidrigkeit des Inhalts**
 - wegen **Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit**
 - wegen **Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften**

Beschwerdepunkte (I)

- Erklärung, in welchen Punkten angefochten wird (Beschwerdepunkte):



Beschwerdepunkte (II)

- Beweisaufnahme
 - Nur auf Antrag oder von Amts wegen aufgenommene Beweise sind zu würdigen, daher keine antizipative Beweiswürdigung zulässig
 - Alle relevanten Beweise sind aufzunehmen (=> **Amtswegige Wahrheitsermittlungspflicht**, => **Parteiengehör**)
 - Unbeschränktheit der Beweismittel
- Beweiswürdigung
 - Behörde hat in freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen oder nicht
 - alle (relevanten) Beweise sind grundsätzlich gleichwertig
 - Grundsätzlich kein Beweisverwertungsverbot
 - bei divergierenden Beweisen ist der wahrscheinlichste Sachverhalt anzunehmen
 - Erwägungen und Folgerungen müssen schlüssig sein (=> **Denkumögliche Beweiswürdigung**, => **aktenwidrig angenommener Sachverhalt**)
- Bescheidbegründung
 - Muss die Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung nachvollziehbar wiedergeben

Beschwerdepunkte (III)

- Subsumtion
 - Sol-Ist-Vergleich (= Verknüpfung) des festgestellten Sachverhalts mit einem gesetzlich normierten Tatbestand
 - **Rechtsauslegung** – unbestimmte Rechtsbegriffe
 - **Aktenwidrig angenommener Sachverhalt**
- Rechtsfolge
 - idR **zwingend** auf Grund der gesetzlichen Vorgaben als Ausfluss des Legalitätsprinzips gem Art 18 B-VG
 - Ausnahmsweise im **Ermessen** der Behörde (Art 130 Abs 3 B-VG), wenn das Gesetz einen diesbezüglichen Spielraum einräumt
 - Gemäß § 20 BAO innerhalb der gesetzlichen Grenzen
 - nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit
 - unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände
- Bescheidbegründung

Beitritt zur Beschwerde

- Der Beschwerde kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung beitreten (§ 257), wer
 - Gesamtschuldner der Abgabe ist
 - als Haftungspflichtiger in Betracht kommt
- Wer beitrifft, hat dieselben Rechte wie der Beschwerdeführer
- Erklärung gegenüber AbgBeh, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat
- Allenfalls Zurückweisung des Beitritts durch Bescheid
- Bei Anfechtung der Zurückweisung darf das Erkenntnis erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen
- Beitritt kann der Nachholung von Antragsrechten dienen

Beschwerdevorentscheidung

- IdR verpflichtend durch die den angefochtenen Bescheid erlassende Abgabenbehörde - § 262
- Wirkt wie ein Beschluss (§ 278) oder Erkenntnis (§ 279) des BFG
- Hat zu unterbleiben, wenn - § 262 Abs 2
 - Antrag in der Beschwerde und
 - Vorlage binnen 3 Monaten ab Einlangen
- Nicht zulässig und unverzüglich vorzulegen, wenn behauptet wird (Beschwerdegrund) – § 262 Abs 3
 - Gesetzwidrigkeit von Verordnungen
 - Verfassungswidrigkeit von Gesetzen
 - Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen
- Nicht zulässig bei Bescheiden des BMF - § 262 Abs 4

Vorlage (I)

- Gegen BVE binnen 1 Monat Vorlageantrag (§ 264) möglich
- Beschwerde gilt als unerledigt, Wirkungen der BVE bleiben
- Abgabenbehörde hat die Bescheidbeschwerde ohne unnötigen Aufschub vorzulegen (§ 265 Abs 1), wenn
 - Keine BVE zu erlassen ist (siehe vorherige Folie)
 - Die BVE mit Vorlageantrag angefochten ist
- Vorlage umfasst jedenfalls Bescheid, BVE, Vorlageantrag und Beitrittserklärungen + Akten (§ 266)
- Vorlagebericht umfasst jedenfalls Darstellung des Sachverhalts, Nennung der Beweismittel; Stellungnahme der Abgabenbehörde.
- An die Parteien ergeht Vorlagebericht + Aktenverzeichnis

Vorlage (II)

- Auseinandersetzung mit dem Vorlagebericht geboten
- Aktenverzeichnis/Nennung der Beweismittel – ggf. Akteneinsicht
- „Vorhaltscharakter“ der Stellungnahme der AbgBeh
- Allenfalls Ergänzung der Beschwerde sinnvoll

Vorlage (III)

- Nach Vorlage müssen AbgBeh und Partei das BFG über Änderungen aller für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse informieren
- Wenn AbgBeh trotz Aufforderung des BFG die Aktenvorlage unterlässt, kann das BFG auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers entscheiden
- Ab Stellung des Vorlageantrags bzw in den Fällen des § 262 Abs 2 bis 4 BAO ab Einbringung der Bescheidbeschwerde sind allfällige Entscheidungen der AbgBeh nichtig
- Ausnahme § 300 BAO

Vorlage (IV)

- Ausnahme § 300 BAO
- BVE (in den Fällen der § 262 Abs 2 - 4) bzw. Aufhebung von BVE's (gem § 299) sind zulässig, wenn
 - Zustimmung durch Bf (= Erklärung ggü BFG) UND
 - Beschluss des BFG samt Setzung einer Frist UND
 - Tatsächliche Aufhebung und Erlassung eines Ersatzbescheides durch das FA innerhalb der vom BFG gesetzten Frist
- Möglich bis zur abschließenden Erledigung durch das BFG

Zurücknahme

- Zurücknahme bis zur Bekanntgabe der Entscheidung möglich, allenfalls durch sämtliche beigetretene Personen
- Bei Zurücknahme -> Gegenstandsloserklärung mittels BVE (AbgBeh, § 262) oder Beschluss (BFG, § 278)
- Bei Zurücknahme der Beschwerde erwächst der ursprünglich angefochtene Bescheid in Rechtskraft, allfällige BVE „fällt weg“
- Bei Zurücknahme des Vorlageantrages gilt Beschwerde wieder als durch BVE erledigt

Weitere Antragsrechte

- Antrag auf Entscheidung durch einen Senat (§ 272)
- Antrag auf mündliche Verhandlung (§ 274)
- Antragsvoraussetzungen
 - in der Beschwerde
 - im Vorlageantrag (§ 264)
 - in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs 1)
 - Wenn Bescheid gem § 253 an Stelle eines anderen tritt und Antrag binnen 1 Monat ab Bekanntgabe gestellt wird

Beschwerdezinsen (§ 205a BAO)

- anzuwenden für Zeiträume ab 1.1.2012
- Zinsen für im Zuge einer Beschwerde herabgesetzte Abgabenschulden,
- Nur bei Anfechtung in Punkten, in denen der Bescheid von einem Anbringen abweicht oder kein Anbringen zugrunde liegt
- Voraussetzungen:
 - Abgabe mittelbar oder unmittelbar von der Erledigung einer Beschwerde abhängig
 - Abgabe wurde bereits vollständig entrichtet
 - Schriftlicher Antrag
 - Abgabe wird in Folge der Beschwerde herabgesetzt

Beschwerdezinsen (§ 205a BAO)

- Inhaltserfordernisse Antrag:
 - Bezeichnung der Beschwerde, von deren Erledigung die Abgabenhöhe unmittelbar oder mittelbar abhängt
 - Bezeichnung des Bescheides oder Erkenntnisses, mit dem die entrichteten Abgabenschuldigkeiten herabgesetzt wurden
 - Angabe der Bemessungsgrundlage für die Zinsen
- Zinsen: 2% über dem Basiszinssatz (mind. EUR 50)
- Keine Beschwerdezinsen bei Landes- und Gemeindeabgaben (§ 205b BAO)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



WP/StB Mag. Herbert Houf

herbert.houf@auditpartner.at

HOUF + AUDIT PARTNER Wirtschaftsprüfer OG

5754 Hinterglemm, Sonnweg 563

1220 Wien, Wagramer Strasse 19 / 21. Stock

tel + 43 1 26983710, fax + 43 1 269837176